

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung von Kanada (21. Juni 2004)

über

audiovisuelle Beziehungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Kanada,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet-

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, einen Rahmen für ihre audiovisuellen Beziehungen und insbesondere für Gemeinschaftsproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Video zu schaffen,

in dem Bewusstsein, dass qualitativ hochwertige Gemeinschaftsproduktionen zum weiteren Wachstum der Produktions- und Vertriebsindustrien beider Länder in den Bereichen Film, Fernsehen und Video sowie zur Entwicklung deren kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs beitragen können,

in der Überzeugung, dass dieser Austausch zur Stärkung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen wird -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine „audiovisuelle Gemeinschaftsproduktion“ ein Projekt von beliebiger Länge auf einem beliebigen Bildträger, das für die Verwertung im Kino, im Fernsehen oder für jede andere Form des Vertriebs produziert wird. Neue Formen der audiovisuellen Produktion und des audiovisuellen Vertriebs werden durch einen Notenwechsel in dieses Abkommen aufgenommen.

(2) Dieses Abkommen und die darin vorgenommenen Änderungen bedürfen in der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und in Kanada des Ministeriums für das kanadische Erbe.

(3) Gemeinschaftsproduktionen, die im Rahmen dieses Abkommens realisiert werden, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Länder nach vorausgegangener gegenseitiger Abstimmung:

In der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

in Kanada: Telefilm Canada

(4) Jede gemäß diesem Abkommen vorgeschlagene Gemeinschaftsproduktion wird in Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland und in Kanada geltenden innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften produziert und vertrieben.

(5) Jede gemäß diesem Abkommen produzierte Gemeinschaftsproduktion wird von und in jedem der beiden Länder für alle Zwecke als inländische Produktion angesehen. Entsprechend kommt jeder dieser Gemeinschaftsproduktionen in den vollen Genuss aller Vergünstigungen, die der Film- und Videoindustrie in jedem Land derzeit zur Verfügung stehen oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen werden. Auf diese Vergünstigungen hat jedoch lediglich der Produzent des Landes Anspruch, das sie gewährt.

(6) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass Gemeinschaftsproduktionen im Fernsbereich, die vor der Unterzeichnung dieses Abkommens bei den jeweils zuständigen Behörden eingereicht wurden, Förderung gemäß dem Abkommen vom 30. Mai 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die filmwirtschaftlichen Beziehungen, geändert durch den Notenwechsel vom 24. April 1995/7. Dezember 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada, gewährt wird, vorausgesetzt, die übrigen Bedingungen des genannten Abkommens und des genannten Notenwechsels sind erfüllt.

Artikel 2

Um in den Genuss der Vergünstigungen für Gemeinschaftsproduktionen zu kommen, müssen alle Gemeinschaftsproduktionen, die gemäß diesem Abkommen produziert werden, von Produzenten hergestellt werden, die über eine gute technische Organisation, eine solide finanzielle Absicherung und ein anerkanntes berufliches Ansehen verfügen.

Artikel 3

(1) Der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten muss in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer finanziellen Beteiligung stehen.

(2) Die Beteiligung des Minderheitsproduzenten muss mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert des Budgets der Gemeinschaftsproduktion betragen.

Artikel 4

(1) Alle an der Herstellung der Film-, Fernseh- und Videoproduktion Beteiligten müssen deutsche oder kanadische Staatsangehörige sein. Staatsangehöriger bedeutet:

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen);

in Bezug auf Kanada

- kanadische Staatsangehörige,
- Personen, die in Kanada ständig ansässig sind.

(2) Die Mitwirkung von Schauspielern, Autoren, künstlerischen oder technischen Mitarbeitern, welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gemeinschaftsproduktion in den Bereichen Film, Fernsehen und Video im Einvernehmen der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zugelassen werden.

(3) Kopierwerksarbeiten, Tonaufnahmen, Nachsynchronisation und Mischung werden in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) oder in Kanada ausgeführt.

(4) Studio- und Außenaufnahmen werden im Geltungsbereich dieses Abkommens gedreht, Außenaufnahmen können von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien jedoch auch außerhalb des Geltungsbereichs dieses Abkommens zugelassen werden, sofern die technischen Voraussetzungen für die Produktion oder die Handlung der Gemeinschaftsproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen oder Video dies erfordern.

(5) Von jedem koproduzierten Film, Fernsehfilm und Video werden zwei Endfassungen hergestellt, eine deutsche und eine französische oder englische. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, wenn das Drehbuch dies erfordert.

Artikel 5

(1) Die Gemeinschaftsproduzenten entscheiden über die Nutzung des Originalnegativs (Bild und Ton) gemeinschaftlich. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat Anspruch auf ein eigenes Internegativ. Das Ziehen eines Internegativs für eine Version in einer dritten Sprache bedarf der Zustimmung beider Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Die Gemeinschaftsproduzenten einigen sich darüber, wo das Negativ entwickelt und wo das Originalnegativ zur gemeinsamen Verwendung aufbewahrt wird. Jeder Gemeinschaftsproduzent hat das Recht, die für die Verwertung in seinem eigenen Land erforderlichen Kopien zu ziehen.

Artikel 6

(1) Die Aufteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten.

(2) Vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden kann dies in einer Aufteilung der Einnahmen, der Verwertungsgebiete oder in einer Kombination von beidem bestehen.

(3) Grundsätzlich ist der Mehrheitsproduzent für die Ausfuhr des koproduzierten Films, Fernsehfilms und Videos verantwortlich, sofern die Gemeinschaftsproduzenten nicht eine weltweit agierende Vertriebsgesellschaft mit der Verwertung der Gemeinschaftsproduktion beauftragen. Sollten hinsichtlich

der Ausfuhr in ein bestimmtes Land Schwierigkeiten auftreten, so übernimmt die Ausfuhr der Gemeinschaftsproduzent, der am besten in der Lage ist, die Ausfuhr in dieses Land durchzuführen.

Artikel 7

(1) Titelvorspann und Werbematerial der gemäß diesem Abkommen koproduzierten Filme, Fernsehfilme und Videos müssen den Hinweis enthalten, dass es sich um eine Gemeinschaftsproduktion zwischen den beiden Ländern handelt.

(2) Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung der Gemeinschaftsproduzenten wird eine Gemeinschaftsproduktion auf Festspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder, wenn die finanziellen Beteiligungen gleich hoch sind, des Gemeinschaftsproduzenten vorgeführt, der den Regisseur stellt.

Artikel 8

Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen dieses Abkommens wohlwollend Gemeinschaftsproduktionen prüfen, die gemeinsam von Produzenten aus der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und aus Ländern produziert werden sollen, mit denen das eine oder das andere Land Abkommen über Gemeinschaftsproduktionen abgeschlossen hat; entsprechend gelten in solchen Fällen die Artikel 3 und 4.

Artikel 9

Im Rahmen der jeweils geltenden innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften erleichtert jede Vertragspartei dem technischen und künstlerischen Personal der jeweils anderen Vertragspartei die Einreise in ihr Hoheitsgebiet und den vorübergehenden Aufenthalt sowie die Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

Artikel 10

(1) Es soll insgesamt ein Gleichgewicht hinsichtlich der Anzahl von Gemeinschaftsproduktionen sowie hinsichtlich der künstlerischen, technischen und finanziellen Beiträge zwischen den Vertragsparteien bestehen.

(2) Die in Artikel 13 genannte Gemischte Kommission stellt fest, ob dieses Gleichgewicht gewahrt ist und entscheidet, welche Maßnahmen notwendig sind, um ein etwaiges Ungleichgewicht zu beseitigen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, den Vertrieb und die Verwertung von Gemeinschaftsproduktionen in den Bereichen Film, Fernsehen und Video der jeweils anderen Vertragspartei mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern. Die Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion durch die zuständigen Behörden bindet diese jedoch nicht hinsichtlich der Erteilung einer Genehmigung zur öffentlichen Vorführung der Gemeinschaftsproduktion.

Artikel 12

(1) Produktionen, die im Rahmen von Partnerschaftsverträgen hergestellt werden, können mit Zustimmung der zuständigen Behörden als Gemeinschaftsproduktionen angesehen werden und dieselben Vergünstigungen erhalten. Ungeachtet Artikel 6 kann im Falle von Partnerschaftsverträgen die gegenseitige Beteiligung der Produzenten der beiden Länder auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt werden, ohne notwendigerweise jegliche künstlerische oder technische Beteiligung auszuschließen.

(2) Um von den zuständigen Behörden anerkannt zu werden, müssen diese Produktionen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- bei Produktionen, die von Partnerschaften profitieren, müssen wechselseitig Investitionen getätigt werden und muss hinsichtlich der Bedingungen für die Aufteilung der Einnahmen unter den Gemeinschaftsproduzenten insgesamt ein Gleichgewicht bestehen;
- die im Rahmen von Partnerschaften hergestellten Produktionen sollen unter vergleichbaren Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Kanada vertrieben werden;

- im Rahmen von Partnerschaften hergestellten Produktionen können entweder gleichzeitig oder hintereinander produziert werden, wobei in letzterem Fall die Zeitspanne zwischen der Fertigstellung der ersten Produktion und dem Beginn der zweiten ein (1) Jahr nicht überschreiten darf.

Artikel 13

(1) Es wird eine Gemischte Kommission aus Regierungsvertretern und Vertretern der Film-, Fernseh- und Videowirtschaft beider Länder eingesetzt, um die Anwendung dieses Abkommens zu überwachen und zu erleichtern und gegebenenfalls Änderungen zu empfehlen.

(2) Solange dieses Abkommen in Kraft ist, tritt die Gemischte Kommission alle zwei Jahre abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Kanada zusammen. Eine Sitzung kann auch auf Ersuchen einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere im Falle einer wichtigen Änderung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften bezüglich der Film-, Fernseh- und Videowirtschaft einer der Vertragsparteien.

Artikel 14

Die Verfahrensregeln, die Bestandteil dieses Abkommens sind, können durch schriftliche gegenseitige Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und des Ministeriums für das kulturelle Erbe nach Konsultation mit der Gemischten Kommission geändert werden.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über die filmwirtschaftlichen Beziehungen vom 30. Mai 1978 außer Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; dieses Abkommen wird stillschweigend jeweils für dieselbe Dauer verlängert, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich auf diplomatischen Wege sechs (6) Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu am in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung
von Kanada

Anlage
zum Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Kanada
über audiovisuelle Beziehungen

Verfahrensregeln

1. Anträge auf Förderung einer Gemeinschaftsproduktion gemäß diesem Abkommen müssen mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn der Dreharbeiten gleichzeitig bei beiden zuständigen Behörden gestellt werden:

In der Bundesrepublik Deutschland: das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhr-
Kontrolle (BAFA)

in Kanada: Telefilm Canada.

2. Die Antragsunterlagen enthalten für die Bundesrepublik Deutschland in deutscher und für Kanada in französischer oder englischer Sprache folgendes:

- a) das endgültige Drehbuch;
- b) die Inhaltsübersicht;
- c) einen dokumentarischen Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der Verfilmungsrechte für die Gemeinschaftsproduktion;
- d) den von beiden Gemeinschaftsproduzenten unterzeichneten Gemeinschaftsproduktionsvertrag; der Vertrag enthält folgende Angaben:
 - den Titel der Gemeinschaftsproduktion;
 - den Namen des Drehbuchautors oder im Falle einer literarischen Vorlage den Namen des Bearbeiters;
 - das Budget;

- den Finanzierungsplan;
 - eine Klausel zur Aufteilung der Einnahmen, Märkte und Medien oder einer Kombination hiervon;
 - eine Klausel über die jeweilige Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten an etwaigen Mehrkosten oder Minderkosten;
 - eine Klausel, die besagt, dass die Gewährung der Vergünstigungen gemäß diesem Abkommen nicht der Verpflichtung gleichkommt, dass die Regierungsbehörden in einem der beiden Länder eine Genehmigung für die öffentliche Vorführung der Gemeinschaftsproduktion erteilen;
 - eine Klausel, die Maßnahmen vorschreibt, die zu ergreifen sind, falls
 - die zuständigen Behörden eines der beiden Länder nach vollständiger Prüfung des Falles die Gewährung der beantragten Förderung verweigern;
 - die zuständigen Behörden die Vorführung der Gemeinschaftsproduktion in einem der beiden Länder oder den Export in ein Drittland verbieten;
 - einer der beiden Gemeinschaftsproduzenten seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - eine Klausel, die besagt, dass die Produktion zumindest gegen „alle Produktionsrisiken“ und „alle Risiken für das Originalnegativ“ versichert ist;
 - eine Klausel, welche die Aufteilung der Rechte am Filmwerk auf einer anteiligen dem jeweiligen Beitrag der Gemeinschaftsproduzenten entsprechenden Grundlage regelt.
- e) Korrespondenz, Verträge und andere Dokumente im Zusammenhang mit der Finanzierung für alle Teilnehmer, die an der finanziellen Struktur beteiligt sind;
- f) ein Verzeichnis des technischen und künstlerischen Personals unter Angabe der jeweiligen Staatsangehörigkeit und im Falle der Schauspieler ihrer vorgesehenen Rollen;
- g) den Drehplan;
- h) das ausführliche Budget, in dem die jedem Gemeinschaftsproduzenten entstehenden Ausgaben sowie gegebenenfalls die Aufwendungen in Drittländern aufgeführt sind.

3. Die zuständigen Behörden der beiden Länder können weitere notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern.
4. Grundsätzlich soll die künstlerische und technische Aufteilung bei den zuständigen Behörden vor Drehbeginn eingereicht werden.
5. An dem Originalvertrag können Änderungen vorgenommen werden, einschließlich des Wechsels eines Gemeinschaftsproduzenten. Sie müssen aber den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vor Fertigstellung der Gemeinschaftsproduktion zur Anerkennung vorgelegt werden. Der Wechsel eines Gemeinschaftsproduzenten ist nur in Ausnahmefällen und aus von beiden zuständigen Behörden anerkannten Gründen zulässig.
6. Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig über ihre Entscheidungen.